



Psychotherapie **Aktuell**

- ❏ DPtV-Symposium: Mann kriegt die Krise. Männer und Psychotherapie – geht das zusammen?
- ❏ „Richtlinienpsychotherapie“ allein genügt nicht – Erweiterung der sozialrechtlichen Befugnisse notwendig
- ❏ Das neue Patientenrechtegesetz: Sind Praxisprogramme für elektronische Dokumentation geeignet?

GESUNDHEIT

Christiane Schwenke

Betriebliche Prävention – eine neue Geschäftschance?

Aktive Gesundheitsvorsorge nutzt Unternehmern und Arbeitnehmern

In den vergangenen Jahren haben insbesondere psychische Belastungen im beruflichen Arbeitsalltag deutlich zugenommen. Burnout-Symptome und Suchtprobleme sind keine Seltenheit. Arbeit kann krank machen, sie kann aber auch die berufliche und persönliche Entwicklung fördern. Wichtig ist hierfür eine aktive Gesundheitsvorsorge, denn nur sie hilft, die Leistungsfähigkeit zu erhalten. Studien belegen: Ein Euro, der in die betriebliche Gesundheitsförderung investiert wird, kann einen „Return on Prevention“ von mehr als zwei Euro erbringen. Betriebliche Gesundheitsförderung ist sowohl im Interesse der Beschäftigten als auch des Unternehmens, ganz gleich ob es sich um ein großes Konzernunternehmen oder einen kleinen mittelständischen Betrieb handelt. Es gilt daher: Wer gute Mitarbeiter an sich binden und leistungsfähig halten möchte, muss auf ein entsprechend förderliches Arbeitsklima achten. Auch die Bundesregierung hat erkannt, wie wichtig Gesundheitsvorsorge ist. Sie hat daher einen Gesetzentwurf zur Förderung der Prävention und Verbesserung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Gesundheitsförderung vorgelegt, der vom Bundesrat allerdings bislang als unzureichend und verbesserungsbedürftig beurteilt wurde.

Betriebliche Prävention durch Psychotherapeuten

Betriebliche Prävention ist mehr als Rückengymnastik

Fast alle, die im Büro arbeiten und viele Stunden täglich am Computer sitzen, sind gleichermaßen gefährdet oder haben bereits ein gemeinsames Problem: Verspannungen im Nacken- und Rückenbereich. Doch betriebliche Gesundheitsvorsorge ist nicht nur Physiotherapie und Rückengymnastik. Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes sind insbesondere Leistungen zur Primärprävention nach § 20 des Sozialgesetzbuches (SGB) V. Dazu hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V die

„Betriebliche Gesundheitsvorsorge muss sich jeder Arbeitgeber zum Thema machen.“

relevanten Handlungsfelder in einem Leitfadentext Prävention definiert. Handlungsfelder sind danach Bewegung, Ernährung und Stressbewältigung sowie Suchtmittelkonsum.

Zu den begünstigten Maßnahmen der Primärprävention gehören:

- Kurse zum Herz-Kreislauf- bzw.

Ausdauertraining, Bewegungsprogramme, Programme zum Rücken- und Wirbelsäulentraining und zur Wirbelsäulengymnastik

- Kurse zur Ernährungsberatung
- Kurse zur Stressreduktion
- Beratung zur Förderung von Stressbewältigungskompetenzen
- Kurse in Yoga oder Qigong
- Kurse zum verantwortlichen Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln
- Raucherentwöhnungsberatung
- sonstige Suchtberatung, insbesondere hinsichtlich Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängigkeit.

Förderungsfähige Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes liegen nur vor, wenn es sich um aktive Maßnahmen handelt

oder um Anleitungen dazu bzw. zu einem bestimmten Verhalten. Hinzu kommt, dass sowohl die Qualität der Maßnahmen als auch die Qualifikation des Kursleiters bzw. Anbieters von den Spitzenverbänden der Krankenkassen aufgestellten Kriterien entsprechen muss. So kommen für multimodale Stressbewältigungstrai-

nings und den Bereich der Suchtberatung insbesondere Psychotherapeuten in Betracht.

Psychotherapeuten als Anbieter betrieblicher Gesundheitsleistungen

Die Auflistung förderungsfähiger Leistungen der Primärprävention verdeutlicht: Psychotherapeuten erbringen vor allem im Bereich Raucherentwöhnungs- und Suchtberatung sowie mit Stressbewältigungstrainings auch primärpräventive Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Sind bereits bestimmte Risikofaktoren ausgeprägt oder wurden erste Krankheitssymptome diagnostiziert, handelt es sich entweder um Leistungen der Sekundärprävention oder um Heilbehandlungen. Aus der fachlichen Sicht eines Psychotherapeuten mag es zunächst von untergeordnetem Interesse sein, ob er eine primär- oder sekundärpräventive Leistung oder eine Heilbehandlung erbringt. Für ihn ist entscheidend, dass die Gesundheit geschützt, erhalten, gefördert oder wiederhergestellt wird. Die Unterscheidung indiziert jedoch, wer die Kosten trägt. Während Krankenkassen in der Regel die Kosten für

notwendige Heilbehandlungen übernehmen, werden Kosten für primär- und sekundärpräventive Maßnahmen nicht oder nur partiell erstattet. Meist muss der Patient selbst dafür aufkommen. Werden Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung erbracht, trägt möglicherweise der Arbeitgeber die Kosten.

Steuerliche Behandlung von Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung

a. Besteuerung beim Empfänger der Leistungen

Steuerliche Vorteile für Arbeitnehmer und Unternehmen

Betriebliche Gesundheitsförderung ist auch aus steuerlicher Sicht attraktiv. Arbeitgeber können die Aufwendungen als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Für den Arbeitnehmer stets steuerfrei sind Aufwendungen zur Gesundheitsförderung, die im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Entscheidend ist dafür, dass der Arbeitgeber mit der Gesundheitsvorsorge nicht die Arbeitstätigkeit seines Arbeitnehmers vergüten darf. Vom Arbeitgeber veranlasste Vorsorgeuntersuchungen seiner leitenden Angestellten und Maßnahmen zur Vermeidung berufsbedingter Krankheiten können dieses Kriterium erfüllen. Der Arbeitnehmer erhält in diesen Fällen keinen geldwerten Vorteil. Es sind weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Davon profitiert auch der Arbeitgeber, denn er spart den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Übernimmt der Arbeitgeber dagegen die Kosten für eine Kur, liegt regelmä-

ßig Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor.

Betriebliche Gesundheitsförderung ist bis zu 500 € steuerfrei

Seit 2008 werden Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung steuerlich gesondert gefördert. Sie sind nach § 3 Nr. 34 EStG jährlich bis zu 500 € je Arbeitnehmer

„Netzwerke sind auch für Psychotherapeuten wichtige Marketinginstrumente zur Steigerung der Praxisumsätze.“

steuerfrei. Zudem fallen keine Sozialversicherungsabgaben an. Voraussetzung ist, dass es sich um Leistungen handelt, die den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen und der Arbeitgeber diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt. Leistungen, die unter Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn oder durch Umwandlung des vereinbarten Arbeitslohns erbracht werden, sind daher nicht steuerfrei. Für die Anwendung des § 3 Nr. 34 EStG ist es ausreichend, die gesundheitsfördernde Maßnahme als betriebliches Interesse nicht nachgewiesen werden.

Begünstigt werden alle Arbeitnehmer, d.h. auch Mini-Jobber und geschäftsführende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Freie Mitarbeiter oder selbständige Unternehmer können die Steuerbefreiung dagegen nicht beanspruchen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Arbeitgeber muss die Maßnahmen auch nicht allen Mitarbeitern anbieten. Er kann

auch einzelne Abteilungen oder Personengruppen auswählen, wie z.B. die Raucher.

Der Arbeitgeber kann selbst gesundheitsfördernde Maßnahmen leisten oder externe Anbieter gesundheitsfördernder Maßnahmen engagieren. Er kann aber auch einen Zuschuss für derartige Maßnahmen an seine Arbeitnehmer auszahlen. Der Arbeitgeber muss dann jedoch dokumen-

von 5,5% der Einkommensteuer sowie gegebenenfalls Kirchensteuer in Höhe von 8% oder 9%) unterliegen. Auch bei Psychotherapeuten, die ihre Tätigkeit in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) mit einem Berufskollegen ausüben, werden die einheitlich und gesondert festgestellten Gewinne der BAG mit dem persönlichen Einkommensteuersatz der einzelnen Psychotherapeuten besteuert.

Heilbehandlungsleistungen sind umsatzsteuerfrei

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als (Zahn-) Arzt, Psychotherapeut, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden, sind umsatzsteuerfrei. Nicht befreit sind Tätigkeiten, die nicht Teil eines konkreten, individuellen, der Diagnose, Behandlung, Vorbeugung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienenden Leistungskonzeptes sind.

Fraglich ist daher, ob und inwieweit Leistungen der Prävention und betrieblichen Gesundheitsförderung umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen sind. Heilbehandlungsleistungen sind Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und – soweit möglich – der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen vorgenommen werden. Die Leistungen müssen dem Schutz der Gesundheit des Betroffenen dienen. Dies gilt unabhängig davon, um welche konkrete heilberufliche Leistung es sich handelt (Untersuchung, Attest, Gutachten usw.), für wen sie erbracht wird (Patient, Ge-



Christiane
Schwenke

Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verband in Lutherstadt Wittenberg. Spezialisiert auf die Beratung von Psychotherapeuten.



richt, Sozialversicherung o. a.) und wer sie erbringt (freiberuflicher oder angestellter Arzt, Heilpraktiker usw.). Heilberufliche Leistungen sind daher nur steuerfrei, wenn sie medizinisch indiziert sind und ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Doch bei Präventionsleistungen und Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung ist meist kein konkreter und unmittelbarer Krankheitsbezug gegeben. Das betrifft insbesondere Leistungen der Primärprävention, mit denen Risikofaktoren und Krankheitsverhalten verhindert werden sollen. Sie sollen lediglich „den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und insbesondere einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheiten von Gesundheitschancen erbringen“. Primärprävention ist daher regelmäßig umsatzsteuerpflichtig und keine nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG umsatzsteuerfreie Heilbehandlung. Unbeachtlich ist dabei, ob die Leistungen von den Patienten bezahlt werden oder ob die Krankenkassen die Kosten übernehmen, wie z.B. bei bestimmten Präventionsleistungen nach § 20 SGB V. Leistungen der Sekundärprävention, die bei einem Patienten eine ganz bestimmte Krankheit verhindern sollen, weil eine entsprechende Disposition bereits gegeben ist, können dagegen unter die Umsatzsteuerfreiheit der ärztlichen Heilbehandlungsleistungen fallen. Allerdings ist es oftmals schwierig, Primär- und Sekundärprävention voneinander abzugrenzen. Daher sollten Psychotherapeuten bei Kursen zum gesundheitsgerechten Umgang und zur Reduzierung des Alkohol- oder Nikotinkonsums und zum Abbau psychosozialer Belastungen genau dokumentieren, welche Risikofaktoren vorhanden sind, wel-

che Krankheit verhindert werden soll bzw. welche medizinische Indikation bereits vorliegt.

Keine Umsatzsteuer bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung

Für jede einzelne Leistung der Gesundheitsprävention oder betrieblichen Gesundheitsförderung ist zu prüfen, ob sie umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig ist. Soweit Leistungen eines Psychotherapeuten umsatzsteuerpflichtig sind, unterliegen sie dem Regelsteuersatz von derzeit 19%. Die Umsatzsteuer wird jedoch nicht erhoben, wenn der Psychotherapeut ein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer gemäß § 19 Abs. 1 UStG ist. Kleinunternehmer dürfen auch für grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen.

„Genaue Dokumentation ist wichtig, um Primär- und Sekundärprävention voneinander abgrenzen zu können.“

Falls sie es doch tun, müssen sie die Umsatzsteuer auch an das Finanzamt abführen. Ein Psychotherapeut ist ein Kleinunternehmer, wenn seine steuerpflichtigen Umsätze im Vorjahr 17.500 € nicht überschritten haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen werden. Beide Grenzen sind einzuhalten. Die umsatzsteuerbefreiten Heilbehandlungsleistungen sind nicht mit in die Berechnung einzubeziehen. Jedoch kann die Umsatzgrenze durch andere Umsätze überschritten werden, z.B. durch eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung.

Umsatzsteuer darf Prävention nicht verteuern

Umsatzsteuer verteuert Präventionsleistungen – zum Nachteil von Psychotherapeuten und Patienten. Sofern Unternehmen Gesundheitsleistungen für ihre Arbeitnehmer beziehen, ist es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zwar oftmals unerheblich, ob auf die Leistungen Umsatzsteuer anfällt. Sie können die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 Abs. 1 UStG als Vorsteuer abziehen, soweit die von ihnen erbrachten Leistungen den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Werden Präventionsleistungen unmittelbar an den einzelnen Patienten erbracht, führt die Umsatzsteuer dagegen zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung. Die Leistung wird teurer, denn der einzelne Patient kann

die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Doch Gesundheitsprävention muss bezahlbar bleiben. Ein erster Schritt sollte daher sein, Primärpräventionsleistungen grundsätzlich umsatzsteuerfrei zu belassen. Dies ist dadurch zu erreichen, Präventionsleistungen immer indikationsbezogen, also zur Vorbeugung konkreter Krankheiten an Patienten zu erbringen, z. B. aufgrund bestimmter Risikofaktoren.

Fazit

Nicht zuletzt durch das geplante Präventionsförderungsgesetz wird der

betrieblichen Gesundheitsförderung immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Unternehmen haben längst erkannt, wie wichtig es ist, die Leistungsfähigkeit ihrer Arbeitnehmer zu erhalten und zu fördern. Betriebliche Gesundheitsvorsorge wird steuerlich begünstigt. Aber auch für all diejenigen, die Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung erbringen, eröffnen sich neue Geschäftsfelder und Einnahmepotenziale. Vielerorts bilden sich Präventionszentren oder Netzwerke zur betrieblichen Gesundheitsförderung, in denen verschiedene Leistungserbringer im Bereich der Gesundheitsprävention planvoll zusammenwirken, um die Qualität der Gesundheitsvorsorge zu erhöhen und gleichzeitig effizienter und wirtschaftlicher zu agieren. Auch für Psychotherapeuten sind diese Netzwerke interessant, insbesondere weil sie auch als Marketinginstrument fungieren. Durch einen gemeinsamen Außenauftritt, eine attraktive Homepage des Netzwerkes, koordinierte Marketingaktionen oder eine Hotline und die Nutzung des Web 2.0 können die Mitglieder eines Netzwerkes ihre Praxisumsätze steigern. ■